



BDVI-Präsident · Poststr. 4/5 · 10178 Berlin

Bundesministerium der Justiz

Referat RB5

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Per Mail: [rb5@bmj.bund.de](mailto:rb5@bmj.bund.de)

Bund der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure e. V.  
**BDVI-Präsident**

Dipl.-Ing. Clemens Kiepke

Poststr. 4/5  
10178 Berlin

Fon (030) 24 08 38.3  
Fax (030) 24 08 38.59  
Mail [kiepke@bdvi.de](mailto:kiepke@bdvi.de)  
Web [www.bdvi.de](http://www.bdvi.de)

4. Juli 2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – KostRÄG 2025)**  
**Hier: Verbändebeteiligung zum Referentenentwurf; Ihr Schreiben vom 17.06.2024, AZ 560000#00005#0004**

Sehr geehrte Frau Ritschel, sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 18. Juni 2024, in der Sie uns freundlicherweise die Gelegenheit geben, zu dem Entwurf des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2025 Stellung zu nehmen. Der Entwurf enthält unter anderem Anpassungen der Vergütungssätze für Sachverständige nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Ausdrücklich begrüßen wir zunächst die Erhöhung der Stundensätze in den für unseren Berufsstand besonders relevanten Sachgebieten 38.1 ‚Vermessungstechnik‘ von 80 auf 87 €/h, sowie 38.2 ‚Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen‘ von 100 € auf 109 €.

Folgende ergänzende Stellungnahmen möchten wir jedoch bezüglich der beiden Sachgebiete vorbringen:

#### **Verzicht auf Sachgebiet 38.1 „Vermessungstechnik“**

Wie bereits in der Vergangenheit regen wir erneut an, das Sachgebiet 38.1 zu streichen. Diesem Vorschlag liegen die folgenden Erwägungen zugrunde, die wir bereits im Rahmen der letzten Änderung des JVEG im Jahr 2021 vorgebracht haben:

Es fehlt an dieser Stelle zunächst eine klare definitorische Abgrenzung, daher wird die Zuordnung zu Sachgebiet 38.1 oder Sachgebiet 38.2 ein Streitpunkt in der Praxis bleiben. Insbesondere bei der Beauftragung durch Gerichte verursacht diese definitorische Frage einen nicht unerheblichen Abstimmungsaufwand im Vorfeld eines zu erstellenden Gutachtens.

Unter Vermessungstechnik verstehen wir nur die zur Ausführung von Vermessung dienenden Verfahren, Instrumente, Geräte und Hilfsmittel. Die technischen Hilfsmittel dienen der Bestimmung von Messgrößen. Unter den Begriff „Vermessungstechnik“ fallen allein einfache





vermessungstechnische Arbeiten, die reinen handwerklich–unterstützenden Charakter ohne rechtliche Wertungen haben und von technischen Fachkräften (Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechnikern) eigenverantwortlich und abschließend erledigt werden. Beispiel dafür kann das quantitative Erfassen einer geometrischen Größe (Strecke, Winkel, Höhe etc.) sein.

Dieses rein quantitative Erfassen ist jedoch nach unserer Kenntnislage nicht Gegenstand von Gerichtsverfahren, in denen eine sachverständige Begutachtung erforderlich ist. Selbst wenn das der Fall wäre, wären neben den genannten vermessungstechnischen Fragen dann Fehleranalysen (war das gewählte Vermessungsverfahren genau genug; welche Toleranzen sind erlaubt?) und/oder der Vergleich zu Regelwerken (entspricht die Messung regeltechnischen Vorgaben?) notwendig. Bereits Einzelfragen zur Vermessungstechnik sind mit ihrer Einbindung in mathematische Methoden von komplexer Natur, so dass auch eine Splitting in Honorarfragen nicht gerechtfertigt ist.

#### **Bemessung der Stundensätze in Sachgebiet 38.2 „Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen“**

Der seinerzeit anhand einer Marktanalyse ermittelte Wert im Sachgebiet 38.2 ist zwangsläufig, da unsererseits nicht wirklich Fälle bekannt sind, in denen Gutachten im Katasterwesen privatrechtlich beauftragt werden. Solche Gutachten kommen (fast) ausschließlich durch Beauftragung durch Gerichte zustande und dann ist wiederum eine Vergütung/Entschädigung nach dem gesetzlichen Wert obligatorisch. Wenn das die Datenbasis ist, wird es niemals zu einer Anhebung von Stundensätzen als Ergebnis einer Marktanalyse kommen. Doch Kostensteigerungen sind Marktrealität (u.a. Personalkosten, technische Ausrüstung etc.) und diese müssen abgebildet werden. Daher muss unseres Erachtens die Bemessung in anderen, vergleichbaren Sachgebieten herangezogen werden, wie z.B. 19. (Honorarabrechnungen von Architekten, Ingenieuren und Stadtplanern, 158 € [RefE neu]). Die Tätigkeit als Gutachter in Katasterfragen ist qualitativ mit denen von Notaren oder Architekten sicher vergleichbar. **Eine Anhebung des Stundensatzes auf 158 €/h** wäre daher angemessen.

Gutachterliche Tätigkeiten, die unter das Sachgebiet „Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen“ fallen, sind anspruchsvolle interpretatorische Arbeiten, die neben der gutachterlichen Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse eine Würdigung rechtlicher Belange umfassen, wie z.B. die sachverständige Bewertung historischer Rechtsverhältnisse an Eigentumsgrenzen und bauordnungsrechtliche Grenzabstände. In den Bereich des „Katasterwesens“ fallen alle grundstücksrelevanten Fragen.

Im Katasterwesen geht es immer um die Frage von Bezügen zu Grenzen, Gebäuden etc. in Bezug auf Grundeigentum. Diese Kenntnisse werden in der **Ausbildung zum Geodäten mit zusätzlicher zweiter Staatsprüfung für die Laufbahnbefähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst** vermittelt. Die von den Gerichten in Auftrag gegebenen Gutachten erfordern diese hohe Berufsqualifikation. Diese Arbeiten können nur von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und Angestellten im gehobenen bzw. höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst ausgeführt werden.





In den Bereich „Vermessungs- und Katasterwesen“ fällt zudem ein vom Katasterwesen völlig unabhängiger Bereich, der meist unter den Begriffen Ingenieurvermessung bzw. Geoinformationswesen rangiert. Der Bereich „Vermessungs-/Ingenieurwesen“ umfasst, anders als in der „Vermessungstechnik“, anspruchsvolle gutachterliche Auswertungen und Beurteilungen zu schwierigen und komplexen ingenieurtechnischen Sachverhalten in der Vermessung, so in der Ingenieurvermessung (z.B. komplexe geometrische Beurteilung von Industrieanlagen, bei denen die Ausrichtung in engen Toleranzen erfolgen muss) oder in der Geoinformation. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Qualitätsanalyse von Geodateninfrastrukturen und/oder nutzungs- und urheberrechtliche sowie kostenrechtliche Aspekte der Bereitstellung raumbezogener digitaler Daten. Auch in der Wehrtechnik, wie der Ausrichtung von Aufklärungssatelliten oder der Kalibrierung von Flugabwehrwaffen, finden Vermessungen im Hightech Bereich statt.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen und weiterführende Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Clemens Kiepke".

Clemens Kiepke  
BDVI-Präsident

